

## **DER INVESTITURSTREIT**

### **Handout**

#### **A. Annäherung an das Problem**

##### **→ Zeitraum**

~ 1050 – 1122

##### **→ Problemfrage**

„Inwieweit darf ein Laie (Nicht-Geistlicher) in kirchliche Bereiche eingreifen?“

##### **→ Gründe**

- unklare Verflechtung von *Sacerdotium* (Priestertum) und *Imperium* (Kaisertum)
- unähnlich zu Byzanz (oströmisches Reich) kein *Caesaropapismus*
- Kaiser verstanden sich nicht als Laie, weil gesalbt

##### **→ Ziele**

- kirchliche Reformparteien beanspruchten unabhängige Macht der Kirche
- Abschaffung der Simonie

#### **B. Verlauf**

##### **→ Papst Gregor VII. erlässt *dictatus papae* (Q1)**

##### **→ Exkommunizierung Heinrich IV.**

- Kaiser Heinrich IV. lässt Papst während einer Synode in Worms absetzen
- darauf: erste Exkommunizierung Heinrichs IV.
- Ernennung eines Gegenkönigs (Rudolf von Schwaben)
- Gang nach Canossa / Wiederaufnahme Heinrichs in die Christenheit

### → Das Gottesurteil

- Heinrich VI. setzt sich gegen Rudolf von Schwaben durch
- R. von Schwaben verliert im Kampf seine rechte Hand (Schwurhand) → Propaganda: Gottesurteil

### → Ernennung eines Gegenpapstes

- Gregor VII., von Heinrich IV. geschlagen, stirbt im Exil (Salerno)
- Heinrich IV. ernennt Gegenpapst: Clemens III.

### → Papst Paschalis II.

- unter Urban II. (Nachfolger Gregor VII.) wuchs die Macht der Kirche wieder an
- Paschalis II. wollte ‚biblische Armut‘ für Bischöfe
- brachte Heinrich V. gegen seinen Vater auf und erneuerte dessen Kirchenbann
- Heinrich V. zwingt Paschalis II. die Laieninvestitur anzuerkennen und ihn zum Kaiser zu krönen
- diese Zugeständnisse werden 1112 im Konzil von Rom annulliert

### → Wormser Konkordat (1122) (Q2)

- Heinrich V. weigert sich zunächst bereits bestehende Übereinkünfte zw. Kirche und Philipp I. oder Heinrich I. zu übernehmen
- schließlich gibt er nach und lässt diese im Wormser Konkordat bekannt geben

### → Die Folgen

- Zerschlagung des Reichskirchensystem
- Etablierung einer Territorialisierung

Zerstörung der sakralen Aura des Kaisers

### C. Literatur

Hartmann, Wilfried (Hrsg.), Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung. Band 1. Frühes und hohes Mittelalter. 750-1250, Stuttgart 1995.

Ders., Der Investiturstreit, EDG 21, München 2005.

Laudage, Johannes, Matthias Schrör (Hrsg.), Der Investiturstreit. Quellen und Materialien. (Lateinisch-Deutsch), Köln et. al. 2006.

Prof. Le Goff, Jacques, Dr. Metken, Sigrid (übers.), Fischer Weltgeschichte 11. Das Hochmittelalter, Frankfurt/M. 1965.

Pertz, Georg Heinrich et. al. (Hrsg.), Monumenta Germaniae historica, Hannover 1826 ff. .

## D. Quellen

### Q1 [Original in MGH, Epp. sel. II,1, Lib. II, 55a, S. 201-208]

- I. Die römische Kirche wurde allein durch den Herrn gegründet.
- II. Nur der römische Bischof wird zu Recht universal genannt.
- III. Nur er kann die Bischöfe absetzen oder lossprechen.
- IV. Sein Bevollmächtigter steht in einem Konzil über allen Bischöfen, selbst wenn er ihnen durch seine Weihe unterlegen ist, und er kann gegen sie eine Absetzungsformel aussprechen.
- V. Der Papst kann Abwesende absetzen.
- VI. Mit denen, die er exkommuniziert, kann man unter anderem nicht mehr unter dem gleichen Dach leben.
- VII. Er allein kann je nach der Notwendigkeit neue Gesetze erlassen, neue Völker vereinigen, eine Kollegiatskirche zur Abtei erheben, ein reiches Bistum teilen und arme Diözesen zusammenlegen.
- VIII. Er allein kann sich kaiserlicher Insignien bedienen.
- IX. Der Papst ist der einzige Mensch, dem alle Fürsten die Füßen küssen.
- X. Er ist der einzige, dessen Name in allen Kirchen ausgesprochen wird.
- XI. Sein Name ist einzig in der Welt.
- XII. Er kann Kaiser absetzen.
- XIII. Er darf Bischöfe von einem Stuhl auf einen anderen versetzen, je nach Notwendigkeit.
- XIV. Er hat das Recht, einen Priester in jeder beliebigen Kirche, wo immer er will, zu weihen.
- XV. Wer von ihm geweiht ist, kann der Kirche eines anderen Vorschriften machen, aber nicht Krieg führen, er darf von keinem anderen Bischof einen höheren Rang erhalten.
- XVI. Keine allgemeine Synode kann ohne seine Zustimmung einberufen werden.
- XVII. Kein Text oder Buch kann kanonischen Wert erhalten außerhalb seiner Autorität.
- XVIII. Sein Urteil darf von niemandem verändert werden, und nur er kann die Urteile aller abändern.
- XIX. Er darf von niemandem gerichtet werden.
- XX. Niemand kann den verurteilen, der an den Apostolischen Stuhl appelliert.
- XXI. Alle *causae maiores* jeder Kirche müssen ihm vorgetragen werden.
- XXII. Der römische Bischof, kanonisch eingesetzt, wird unzweifelhaft durch die Verdienste des gottseligen Petrus geheiligt...
- XXIII. Auf Befehl und mit Zustimmung des Papstes ist es den Untergebenen erlaubt, eine Anklage vorzutragen.

- XXIV. Er kann auch außerhalb einer Bischofsversammlung Bischöfe absetzen und lossprechen.
- XXV. Wer nicht mit der römischen Kirche ist, darf nicht als katholisch angesehen werden.
- XXVI. Der Papst kann die Gläubigen von dem, einem Ungerechten gemachten, Treueid entbinden.

**Q2 [Original in MGH, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum I., S. 159f]**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Ich Heinrich, Kaiser und Augustus der Römer, überlasse aus Liebe zu Gott der heiligen römischen Kirche und dem Herrn Papst Calixtus sowie zum Heile meiner Seele Gott, den heiligen Aposteln Gottes Petrus und Paulus und der heiligen katholischen Kirche jede Investitur mit Ring und Stab und gewähre allen Kirchen in meinem König- und Kaiserreiche kanonische Wahl und freie Weihe. Die Besitzungen und Regalien des heiligen Petrus, die seit Ausbruch dieses Streites bis zum heutigen Tage zur Zeit meines Vaters und unter mir genommen wurden und die ich besitze, gebe ich dieser heiligen römischen Kirche zurück, soweit sie aber nicht in meinem Besitze sind, werde ich für ihre Rückgabe gewissenhaft sorgen. Die Besitzungen aller anderen Kirchen, Fürsten sowie anderer Personen, Kleriker wie Laien, werde ich, soweit sie in meinem Besitze sind, zurückgeben und, soweit sie nicht in meinen Händen sind, für ihre Rückgabe gewissenhaft sorgen. Und ich gebe dem Herrn Papst Calixtus und der heiligen römischen Kirche sowie allen seinen gegenwärtigen wie früheren Anhängern wahren Frieden. Und ich werde der heiligen römischen Kirche in allem getreulich beistehen, worin sie meine Hilfe fordert; worin sie Klage erhebt, werde ich ihr wie schuldig Recht erweisen. All dies wurde mit der Zustimmung und dem Rate der Fürsten, deren Namen folgen, beschlossen: Adalbert, Erzbischof von Mainz; Friedrich, Erzbischof von Köln; Bruno, Erzbischof von Trier.